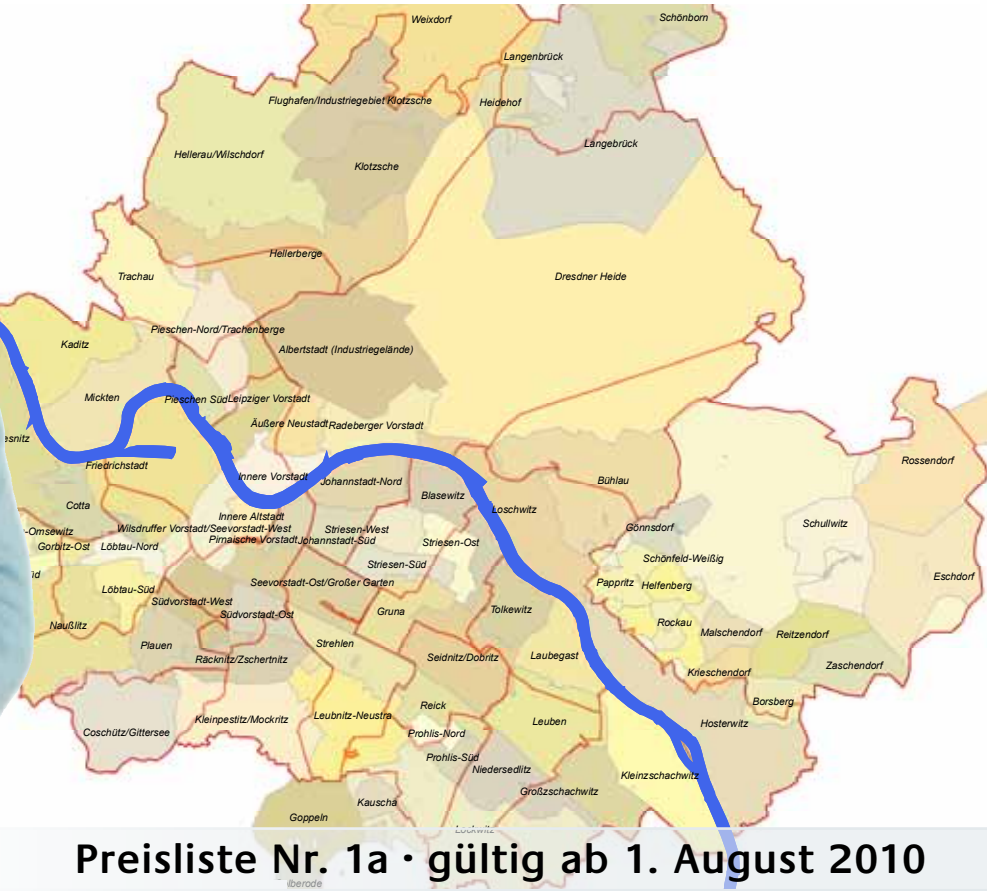


# DRESDEN am Wochenende



Preisliste Nr. 1a • gültig ab 1. August 2010

# ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN

<b>Verlag</b>	Dresdner Magazin Verlag GmbH Dresden am Wochenende Ostra-Allee 18, 01067 Dresden	<b>Erscheinungsweise</b>	wöchentlich samstags, an Feiertagen abweichend
<b>Telefon</b>	0351 / 48 64 2883	<b>Anzeigenschluss</b>	donnerstags, 13 Uhr
<b>Telefax</b>	0351 / 48 64 2439	<b>Auflage</b>	235.000, Stadt Dresden
<b>e-mail</b>	dawo@dd-v.de	<b>Format</b>	rheinisch, B 327mm x H 485 mm 1/1 Seite : 3.395 mm
<b>Bankverbindung</b>	Deutsche Bank AG Dresden Konto 510 0011, BLZ 870 700 00	<b>Spaltenbreite</b>	7/45 (45 mm, 92 mm, 139 mm, 186 mm, 233 mm, 280 mm, 327 mm)
<b>Zahlungsbedingungen</b>	Rechnungsbetrag zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang. 2 % Skonto bei Vorkasse und bei Bankeinzug auf Rechnungs- beträge über 50,- €, sofern keine älteren Rechnungen überfällig sind. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dresden	<b>Druck</b>	Rollenoffset
<b>Geschäftsbedingungen</b>	Auftragsgrundlage sind grundsätzlich die Geschäftsbedingungen des Verlages. Mit der Auftragserteilung werden die Geschäftsbedingungen anerkannt.	<b>Farben</b>	HKS Z nach ISO Standard
<b>Agenturprovision</b>	15 % auf Anzeigen und Beilagen, die zum Grundpreis abgerechnet werden.	<b>Mindestgrößen</b>	7 Spalten breite Anzeigen müssen mindestens 30 mm hoch sein. Für alle anderen Anzeigen gilt eine Mindesthöhe von 20 mm. Bei Farbanzeigen im Anzei- genteil: 100 mm
		<b>Kombinationen</b>	in den Rubriken Reise, Stellen und Kfz mit der Sächsischen Zeitung

Alle nachfolgenden Anzeigen- und Beilagenpreise in Euro zzgl. MwSt..

# ANZEIGENPREISE

Ortspreise	mm-Preis	Seiten-Preis
schwarz-weiß	1,96	6.654,20
farbig	2,74	9.302,30

Grundpreise	mm-Preis	Seiten-Preis
schwarz-weiß	2,30	7.808,50
farbig	3,22	10.931,90

**Kombirabatt** in Kombination mit der Sächsischen Zeitung 20 % Kombinationsrabatt auf die mm-Preise von „Dresden am Wochenende“

**Zuschläge**  
 Titelseitenzuschlag 100 %  
 Festplatzierungszuschlag 25 %

**Nachlässe**

Malstaffel	
6 Anzeigen	5%
12 Anzeigen	10%
24 Anzeigen	15%
48 Anzeigen	20%

**Mengenstaffel**

ab 3.000 mm	5%
ab 5.000 mm	10%
ab 10.000 mm	15%
ab 20.000 mm	20%

Abschlussrabatte nur bei schriftlich getätigten Anzeigenabschlüssen, nicht für Fließtextanzeigen.

Ortspreise Fließtextkombi	bis 4 Zeilen	jede weitere Zeile
Stellenangebote*	40,00	10,00
Reiseanzeigen**	44,00	11,00

Grundpreise Fließtextkombi	bis 4 Zeilen	jede weitere Zeile
Stellenangebote*	47,00	11,75
Reiseanzeigen**	52,00	13,00

\*SZ am Samstag + Dresden am Wochenende + 14 Tage auf [www.sz-jobs.de](http://www.sz-jobs.de)

\*\*SZ am Samstag + Dresden am Wochenende + Morgenpost am Sonntag

# BEILAGEN

Preis pro 1.000 Exemplare	bis 10 g	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	bis 50 g	bis 60 g
Ortspreis	35,00	41,00	46,00	54,00	64,00	74,00
Grundpreis	41,50	48,50	54,50	63,50	75,50	87,50

Teilbelegungen möglich. Bedingungen auf Anfrage.

## Produktangaben

**Mindestformat** 105 mm x 148 mm bei einem Papiergewicht von 170 g/m<sup>2</sup>  
**Höchstformat** 225 mm x 335 mm

Falz oder Heftung parallel zur langen Seite

## Beschaffenheit

Beilagen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Das Einlegen von Prospekten mit Leporellofalz, aufgeklebten Postkarten auf der Außenseite oder mit Warenmustern und -proben ist nicht möglich. Eine Termingarantie oder Haftung im Falle höherer Gewalt, beschädigt gelieferter Prospekte oder technischer Störungen kann nicht übernommen werden, ebenso nicht für Einsteckfehler im technischen Bereich (Toleranzgrenze 2%)

## Richtlinien zur Abwicklung

### Begleitpapiere

Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthalten sollte: • zu belegenden Ausgaben • Erscheinungstermin • Auftraggeber der Beilagen • Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv • Auslieferungstermin • Beilagenhersteller • Absender und Empfänger • Anzahl der Paletten • Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen. Ferner sind erforderlich: • Textgleichheit des Lieferscheins mit der Palettenkarte • Raum für Vermerke

### Anlieferung

Beilagen müssen bis zum Mittwoch vor Verteiltermin

bis 12.00 Uhr angeliefert werden. Bei verspäteter Anlieferung kann eine auftragsgemäße Verteilung nicht sichergestellt werden. Die Annahme erfolgt von Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung. Anlieferungen müssen am vereinbarten Anlieferungsort erfolgen. Für Beilagen ist dies grundsätzlich die angegebene Versandanschrift. Für die Direktverteilung können andere Anlieferungsadressen verbindlich sein.

## Empfehlungen für Verpackung und Transport:

### Anlieferungszustand

- Angelieferte Ware wird anhand des Lieferscheins und durch Sichtprüfung (Anzahl Paletten, Zustand) geprüft. Eine weitergehende Zählung oder Tiefenprüfung erfolgt nicht.
- Die Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung ohne zusätzliche manuelle Aufbereitung gewährleisten.
- Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschungen, mit verlagertem (rundem) Rücken oder ineinander verzahnter Rückstichheftung sind nicht verarbeitbar.

### Lagenhöhen

- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 8 bis 10 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

### Palettierung

- Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein.

- Beilagen sollen gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.
- Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein, anhand der auch eventuelle Versionen des Prospektes oder der Prospekte deutlich erkennbar sind.

## Versandanschrift für Gesamt- und Teilbelegung

Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG  
 Meinholdstraße 2, Gebäude L  
 Stichwort DAWO  
 01129 Dresden  
 Telefon: (0351) 48 64 6656

## Sonstige Angaben

### 1. Ausschluss

Ausschluss wird in Bezug auf Konkurrenz-Beilagen nicht gewährt.

### 2. Beilagen

Beilagen dürfen keine Fremdanzeigen enthalten.

### 3. Rücktritt

Letzter Rücktrittstermin: 1 Woche vor Erscheinen.

### 4. Beschädigungen

Für beschädigt gelieferte Prospekte kann keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Einlage und Verteilung übernommen werden.

# TECHNISCHE ANGABEN

<b>Druckunterlagen</b>	vorzugsweise digitale Übermittlung von Druckunterlagen oder Aufsichtsvorlagen in Farbe oder s/w	<b>ISDN-Übertragung</b>	Leonardo (0351) 4 90 70 31 oder 4 96 96 23 FritzCard (0351) 4 96 96 520 (Eurofile, kein Passwort, keine Benutzerkennung)
<b>Rasterweite</b>	bis 40 L/cm	<b>e-mail</b>	vorstufe.isdn@dd-v.de
<b>Rasterpunktform</b>	gemäßigter Kettenpunkt, elliptische Punktform	<b>FTP</b>	URL: ftp//fritz.dd-v.de, user: isdn, Passwort: Z09xgoin
<b>Tonwertumfang</b>	druckbarer Rastertonwert ab 3%, zeichnende Tiefe bis 95%	<b>Datenformate/ Programme</b>	Die Anzeigendatei sollte nach Möglichkeit im PDF- oder EPS-Format angeliefert werden. Sämtliche enthaltenen Schriften (auch in EPS-Dateien eingebundene) sind mitzuliefern. Verarbeitung von PDF 1.2, PDF 1.3, PDF 1.4, PDF/X-1a bzw. PDF/X-3) Worddokumente: hier nur Übernahme qualitätsgerechter Logos + Bilder, Postscript, TIFF/JPEG (mind. 300 dpi), Quark-X-Press (bis 7.0), exe-Dateien: Bearbeitung nicht möglich
<b>Strichbreite</b>	positive Striche druckbar ab 0,15 mm (bezogen auf die Vorlage), negative Striche druckbar ab 0,20 mm (bezogen auf die Vorlage)	<b>Hinweise</b>	Anzeigen in digitaler Form erscheinen nur, wenn ein eindeutiger Auftrag vorliegt. Bei mehrfarbig aufgebauten Anzeigen kann optimale Druckqualität nur geleistet werden, wenn ein kundengelieferter, farbverbindlicher Proof vorliegt, der den Prozessstandard Zeitungsdruck simuliert. Zu jedem Auftrag ist ein Kontrollfax der Anzeige mitzusenden. Fax-Nr. (0351) 48 64 24 39
<b>Tonwertzunahme</b>	Bei einer 40%igen Flächenabdeckung im Rasterpositiv der Vorlage beträgt die verfahrensbedingte Druckzunahme ca. 26%, maximaler Gesamtfarbauftrag von 240 % muss eingehalten werden.	<b>Farbanzeigen</b>	Bei Vierfarbanzeigen muss der CMYK-Farbraum verwendet werden. ICC-Profil siehe unter Farbseparation Schmuckfarben sind in der Datei mit der jeweiligen HKS-Angabe zu bezeichnen.
<b>Farbseparation</b>	entsprechend der Vorgaben Prozessstandard Zeitungsdruck ICC-Profile Download unter: <a href="http://www.sz-online.de/iccprofil">www.sz-online.de/iccprofil</a> Standard: ISONewspaper26v4.icc	<b>Ansprechpartner</b>	Produktionsabteilung, Tel.: (0351) 48 64 26 88
<b>Zusatzfarben</b>	nach HKS-Farbfächer Z für den Zeitungsdruck Der Verlag behält sich vor, Schmuckfarben aus den Skalenfarben Yellow, Magenta und Cyan annähernd zu erzeugen. Sonderfarben auf Anfrage.		
<b>Datenträger</b>	CD-/DVD-ROM, USB-Sticks, Kamera-Speicherkarten CF, XD, MMC, SMC; alles im PC- oder Macintosh-Format		

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und einem Werbungsbesteller oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzufertigen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht auf Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist – auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus – weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, insbesondere außerhalb weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem faktisch abgenommenen entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen auf Wunsch des Auftraggebers ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Nummer abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die auf mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angeschlossen sind. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge sowie dies Inhabt, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundätzen des Verlages abzuwehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt oder verstossen kann oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen, Vertretern oder Werbemittellern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenatzes und einwandfreier, geeigneter Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den beliebigen Titel beliebige Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichem Mangel innerhalb von 2 Wochen, im kaufmännischen Geschäftsverkehr unverzüglich, nach Veröffentlichung der Anzeige bzw. der Beilage geltend gemacht werden, bei nicht offensichtlichem Mangel innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzeige bzw. der Beilage. Im Falle rechtzeitiger Lieferung einwandfreier Druckerunterlagen und rechtzeitiger Reklamation hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanfrage, aber nur in dem Ausmaß, in dem Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine im Hinblick auf gestellte Anzeigenerklärung Frist verstreichen oder ist die Ersatzanfrage erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
10. Der Verlag haftet für Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund, uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer im Falle der Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), dann jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung des Verlages ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsschlichter. Haftungsansprüche gegen den Verlag wegen leichter Fahrlässigkeit verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Probeanzeigen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch bis 24 Stunden vor Anzeigenschluss geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zuzureichenden Probeanzeigen. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeauftrages gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung unverzüglich nach Veröffentlichung der Anzeige überreicht. Die Rechnung ist innerhalb der zur Preisliste erscheinlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Erläuge Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gehalten.
14. Bei Zahlungsvorgang oder Stundung werden Zinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe fällig. Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, die durch den Zahlungsvorgang entstehen, trägt der Auftraggeber. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zudem, dass der Verlag ab Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, Fälligkeitsszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu berechnen. Der Verlag kann bei Zahlungsvorgang die weitere Erfüllung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorschauung des Betrages und von dem Ausschluss offenkundiger Rechtsbehauptungen abhängig zu machen.
15. Kleinanzeigen werden als Beleg druckt auf der Rechnung abgedruckt. Für gestaltete Anzeigen werden Belege nur auf Anforderung des Auftraggebers und nach Ermessen des Verlages im Original oder als Kopie geliefert. Bei Belegung der Gesamtausgabe, der Regionalausgabe sowie bei Kombinationsbelegungen wird nur ein Beleg beschickt. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg regelgemäß. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen unterlagen. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
18. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen, Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgeltnahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zuzugestanden. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Aufträge ist nicht möglich.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren fällig gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Mit der Erteilung eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.
2. Werbemittler / Werbegentagener sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungsbestellenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitbewerbsvergütung darf an Auftraggeber weiter ganz oder teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Preisvorschauung an Werbemittler / Werbegentagener ist, dass der Auftrag des Werbemittlers / der Werbegentagur in dessen Namen und auf dessen Rechnung erteilt

- und berechnet wird und die fertigen und druckreifen Texte bzw. Druckerunterlagen auch von ihm geliefert werden. Anzeigen von Hand!, Handwerk und Gewerbe aus dem Werbungsleistungsbereich werden provisorisch, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Auf Anzeigen, die zu ermäßigten Preisen disponiert werden, mit Ausnahme von Reise- und Räderanzeigen und privaten Kleinanzeigen, wird eine Provision eingeräumt. Der Verlag kann Aufträge von Werbemittler / Werbegentagener insbesondere dann ablehnen, wenn Zweifel an deren Bonität bestehen.
3. Bei feramündlich aufgegebenen Bestellungen oder Änderungen und bei unleserlichen Manuskripten / Druckerunterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe und Ausführung. Abbestellungen / Kindigungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe beim Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Salzkosten berechnet werden. Ist die Anzeige bereits in Druck hat der Auftraggeber sie zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.
4. Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Anzeigen und Beilagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Dem Verlag obliegt keine Prüfpflicht, ob die Anzeigen oder Beilagen die Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen beeinträchtigen bzw. verletzen. Der Auftraggeber sichert zu, dass er an den entsprechenden Text- und Bildunterlagen alle für die Schaltung und Verbreitung der Anzeige oder Beilage in Print- und Onlinemedien notwendigen Rechte – insb. nach dem Urheber- und Leistungsschutzrecht – besitzt und diese dem Verlag einräumt darf. Mit Auftragserteilung räumt der Verlag sämtliche zur Auftragsdurchführung notwendigen Rechte ein. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter – unabhängig von Rechtsgrund, Art und Höhe – frei, die wegen eines Versapses gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder der Verletzung Rechte Dritter aufgrund der Veröffentlichung / Verbreitung der Anzeige oder Beilage gegen den Verlag geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung des Verlages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanzeige, Richtigeinstellung o.ä. zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigenpreises.
5. Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst bei Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
6. J Ein Korrektur-/Probeauftrag wird nur auf Wunsch und nur bei Aufgabe der Anzeige mindestens 3 Arbeitstage vor Erscheinen beliefert.
7. Anzeigenschluss- und Erscheinungstermine sind für den Verlag verbindlich und können, entsprechend dem Produktionsablauf, angepasst werden.
8. Bei Anzeigen, die nach dem Wortlaut berechnet werden, behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Der Anzeigentitel wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.
9. Für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Kollektiven, für PR-Anzeigen sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen, Anzeigenstreifen, Prospektanzeigen, Kombinationen mit anderen Titeln und zeitlich befristete Angebote können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.
10. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
11. Im Falle höherer Gewalt oder bei Arbeitskampfmaßnahmen erlischt jede Verpflichtung des Verlages zur Auftragserteilung. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlages.
12. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Ausgabe aufgrund eines vorher schriftlich gefälligten Anzeigenabschlusses. Der vereinbarte Abschlussabtritt wird auf alle Anzeigen, unabhängig von der Ausgabebelegung, gewährt. Ein Auftragsauftrag gilt, unabhängig von der belegten Ausgabeanzahl, als eine Anzeige. Ein Konzernabtritt kann nur für verbundene Unternehmen bei einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 Prozent und bei Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises gewährt werden. Ein Konzernabtritt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt.
13. Ein Anspruch auf Ausschuss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen (einschl. Produktauschluss) von Mitbewerbern besteht nicht.
14. Aus verlegerischen und/oder typografischen Gründen behält sich der Verlag ein Prüfungsrecht für Anzeigen auf der Titelseite vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst erfolgen, wenn dem Verlag der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat.
15. 0. Vierteljährliche Druckerunterlagen sowie montagefähige Papierverlängerungen (z. B. Fotopapier) stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckerunterlagen.

16. Druckerunterlagen jeder Art müssen den Erfordernissen und Vorgaben des Verlages entsprechen (siehe „Allgemeine Anzeigen“) und „Übernahme von Anzeigen in digitaler Form“ in der jeweiligen Preisliste). Digitale Druckerunterlagen werden nur nach schriftlicher Auftragserteilung bearbeitet. Die Dokumentangaben müssen im Auftrag enthalten sein bzw. müssen vor Druckerunternehmensgenehmigung der Anzeigenabteilung vorliegen. Dem Anzeigentragers sowie eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Anzeige beigefügt sein. Ersatzanfragen oder Preisnachlässe werden unerwünschten Druckresultaten aufgrund Erweichung von den Empfehlungen oder Vorgaben des Verlages zur Erstellung/Übermittlung von Druckerunterlagen, fehlerhafter Übermittlung, fehlerhaften Daten oder fehlenden Auftragsunterlagen, ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckerunterlagen dafür zu sorgen, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag Computerviren, wird die entsprechende Datei gelöscht. Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall – insbesondere wegen fehlerhafter Sicherheitskopie – ausgeschlossen. Der Verlag behält sich das Recht vor, den Auftraggeber in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Computerviren Schäden entstehen.
17. Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten – aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsrufen auch über den Zeitpunkt der Vertragserteilung hinaus – mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Daten werden zur Auftragsdurchführung und -abwicklung genutzt. Eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt allein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser kann der Auftraggeber jederzeit gegenüber dem Verlag widersprechen.
18. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese unbeschränkt bleiben oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
19. Platzierungswünsche und -vorgaben des Auftraggebers sind für den Verlag nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich zwischen Verlag und Auftraggeber schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) vereinbart worden sind. Sofern keine Platzierung vereinbart ist, kann der Verlag die Platzierung frei bestimmen.
20. Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem eigenen bzw. in einem von einem Unternehmen der DD-V Mediengruppe betriebenen Online-Dienst zu veröffentlichen.

## Besondere Geschäftsbedingungen bezüglich der Verteilung von Beilagen und Werbematerial

1. Die Verteilung unterliegt der allgemeinen Überwachung und Kontrolle. Das bedeutet: Kontrolle der Planung und Auftragsabwicklung sowie stichprobentypische Überwachung der Hausbriefkästen und stichprobentypische Befragung von Haushalten unmittelbar nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Verteiltermin. Eine Straße gilt als beliefert, wenn die überwiegende Anzahl der Häuser in derselben Straße das Werbematerial bzw. die kostenlosen Anzeigenblätter und deren Beilagen erhalten hat.
2. Bei evtl. auftretender Beanstandung hinsichtlich Qualität und Quantität der Verteilung ist der Auftragnehmer jede Beanstandung unter Angabe vollständiger Adressen vom Verlag zu melden.
3. Diese Reklamationmeldung muss den Verlag innerhalb von 3 Tagen nach dem vereinbarten Verteiltermin unter Angabe des jeweiligen konkreten Reklamationgrundes schriftlich vorliegen. Beanstandungen können nur bei fristgemäßem Eingang bearbeitet, beantwortet und anerkannt werden.
4. Eine präzise Einzelreklamation gilt als unberechtigt, wenn die überwiegende Anzahl der Haushalte im Umfeld der Reklamation das Werbematerial empfangen hat. Entstehende Recherche- und Bearbeitungskosten im Falle einer unsachlichen und unberechtigten Reklamation werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Die vorstehenden Regelungen können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Auftragserteilung ergänzt werden. Die Ergänzung bzw. Änderung bedarf der Schriftform.
6. Falls durch Verschulden des Auftragnehmers eine Verteilung im Sinne der Abschn. I, Satz 3 nicht stattgefunden hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachverteilung. Ist dies nicht möglich, wird eine anteilmäßige Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer als Verteilunternehmer ein Verschulden nachzuweisen.
7. Preisnachlässe oder Schadenersatzforderungen wegen geringfügiger Verteilungsmängel oder größerer Verteilungsmängel infolge höherer Gewalt (Streik, Hochwasser, Unfall usw.) sind ausgeschlossen.
8. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, Subunternehmer einzusetzen.
9. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
10. Auch für die besonderen Geschäftsbedingungen bzgl. der Verteilung von Beilagen und Werbematerial gelten die zuvor abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen.